

# „Was gibt es Neues für Stiftungen?“

## Das neue Stiftungsrecht in der Praxis und aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

STIFTUNGSFORUM RHEIN-RUHR, 24. OKTOBER 2023  
DR. FRANZ SCHULTE



# Agenda: Was gibt es Neues für Stiftungen?



## 1 STIFTUNGSRECHTSREFORM BGB, BEWERTUNG AUS ERSTEN ERFAHRUNGEN

---

## 2 UMSETZUNG LANDESSTIFTUNGSGESETZE

---

### 2.1 Aktueller Stand

---

### 2.2 Unterschiede

---

## 3 AKTUELLE DISKUSSIONSPUNKTE (BEISPIELE)

---

### 3.1 Haftungsmaßstab

---

### 3.2 Arten von Stiftungsvermögen

---

### 3.3 Stifternvorgaben zu Satzungsänderungen

---

### 3.4 Satzungsanpassungen an Reform auch nach dem 30.06.2023

---

## 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

---

### 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

---

### 4.2 Digitale Spendenbescheinigungen

---

# 1. Stiftungsrechtsreform

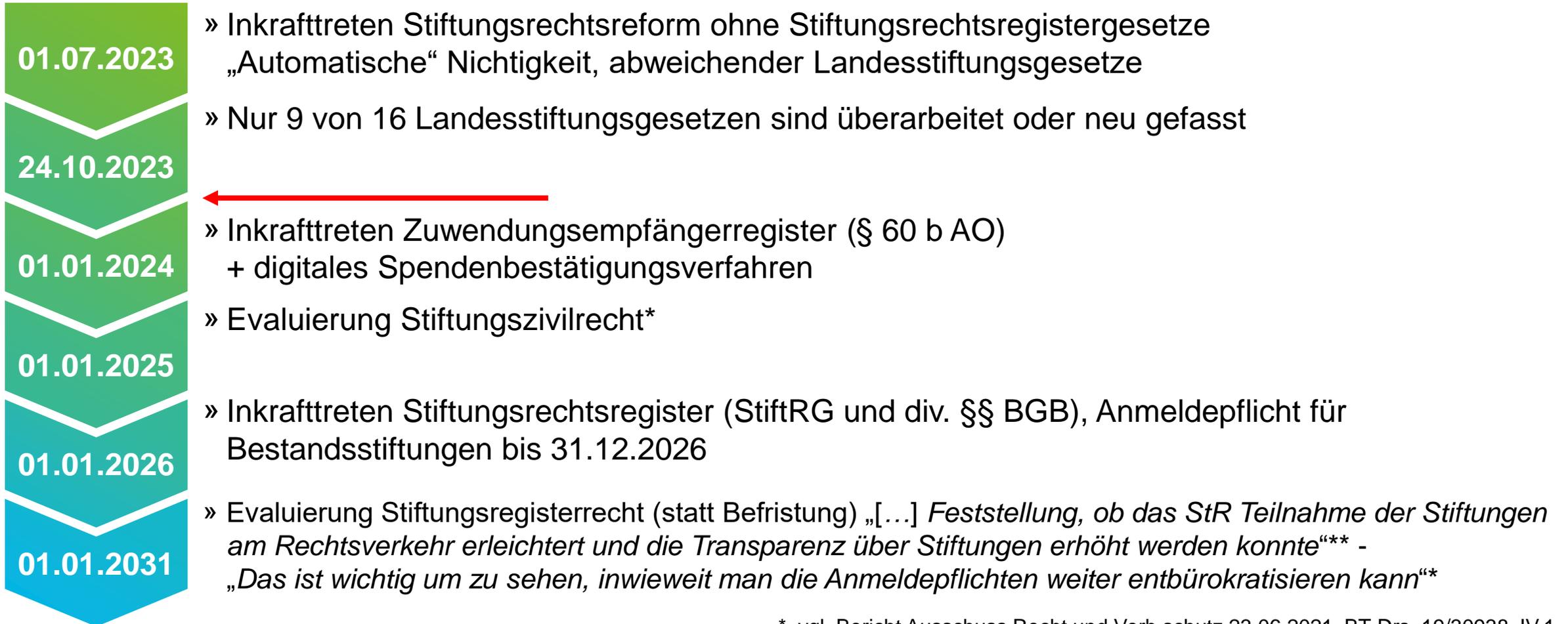
## Bewertung aus ersten praktischen Erfahrungen

---

- » Die Reform des Stiftungszivilrechts wird sich in Summe bewähren.
- » Das Ziel des Gesetzgebers, ein möglichst einheitliches Recht auf Bundesebene zu schaffen und möglichst viele Streitfragen/Unklarheiten zu klären, ist noch nicht ganz erreicht, aber ein gutes Stück der Wegstrecke ist geschafft.
- » Die neuen §§ 80 f. des BGB enthalten weiterhin einige neue und alte Unklarheiten.
- » Die Landesgesetzgeber haben sich den Vereinheitlichungszielen des Bundes bisher nur bedingt verpflichtet gefühlt.
- » Es gibt bisher sowohl länderübergreifend als auch innerhalb der Bundesländer z. T. erheblich unterschiedliche Auslegungen und praktische Anwendungen des neuen BGB.
- » Zumindest ein Teil der Stiftungsbehörden (z. B. NRW) arbeitet an einer aktuellen und später laufenden Vereinheitlichung der Anwendung des neuen Stiftungsrechts.

# 2. Stiftungsrechtsreform

## 2.1 Wo stehen wir heute, am 24.10.2023?



\* vgl. Bericht Ausschuss Recht und Verb.schutz 23.06.2021, BT-Drs. 19/30938, IV.1.

\*\* vgl. Regierungsentwurf Begründung 31.03.2021 VI.

# 2. Stiftungsrechtsreform

## 2.1 Stand 24.10.2023: Haben Länder ihre StiftG angepasst?

---

- » Zur Erinnerung (Gesetzesbegründung vom 22.07.2021 zur Verschiebung des Inkrafttretens um ein Jahr auf zwei Jahre

### **Zu Absatz 2**

Artikel 9 Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie der aufgrund dieser Änderungen notwendigen Folgeänderungen, die in Artikel 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4, sowie in Artikel 8 vorgesehen sind. Diese Regelungen sollen zum 1. Juli 2022 in Kraft treten. Damit soll insbesondere den Stiftungen ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Stiftungssatzungen anzupassen und den Ländern, um ihre Stiftungsgesetze zu ändern.

- » Von 16 Bundesländern haben bisher:
  - 9 ihre StiftG mit Wirkung ab 01.07.2023 angepasst
  - 5 immerhin vorgelegt (z. T. nur ReferentenE)
  - 2 haben noch nichts vorgelegt

# 2. Stiftungsrechtsreform Stand 24.10.2023

## 2.1 Stand 24.10.2023: Haben Länder ihre StiftG angepasst?

---

- » Ziel des Bundesgesetzgebers: Vereinheitlichung möglichst des gesamten materiellen Stiftungsrechts im BGB.
- » Der **Stiftungszivilrechtler** sagt vielleicht: „**Was interessieren mich die Landesstiftungsrechte**, das materielle Recht des BGB ist bundesrechtlich abschließend und enthält nur an zwei Stellen Regelungsmöglichkeiten für die Länder: Öffnungsklausel zum vorübergehenden Vermögensverbrauch § 83c Abs. 3 BGB und kirchliche Stiftungen gem. § 88 BGB.“
- » Die **Stiftung/das Stiftungsorgan** fragt z. B.: Wie sind meine konkreten Pflichten (**Was muss ich wann erledigen**)?
- » Unterschiede je nach LStiftG z. B.:
  - Grundsätze ordnungsgemäße Buchführung ja/ nein
  - Unterschiedliche Fristen für Einreichung Jahresrechnungen
  - Genehmigungs- oder Anzeigevorbehalte ja/ nein
  - Usw.

# 2. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 2.2 Landesstiftungsgesetze Unterschiede z. B.



### Pinneberg

Stadt in Schleswig-Holstein

Gesetz  
über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts  
(Stiftungsgesetz- StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften  
Vom 30. Mai 2023

#### § 7

##### Buchführung, Inanspruchnahme des Grundstockvermögens

(1) Über den Bestand und die Veränderungen des  
Stiftungsvermögens sowie alle Einnahmen und Ausga-  
ben der Stiftung ist **ordnungsgemäß Buch zu führen.**

(3) Soweit der Stifter nicht bereits bei Errichtung  
der Stiftung für die Jahresabrechnung einen **Prüf-  
bericht** im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2  
vorgesehen hat, ist ein solcher vorzulegen, wenn  
das zu erhaltende **Grundstockvermögen mindestens  
2 000 000 Euro beträgt.** Auf Antrag der Stiftung  
kann die zuständige Behörde eine Ausnahme von der  
Pflicht zur Vorlage eines nach Absatz 1 Satz 1 Num-  
mer 2 erstellten Prüfberichtes zulassen, sofern die  
Vorlage für die Stiftung eine unbillige Härte darstellt.



### Stade

Stadt in Niedersachsen

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.05.2023

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der  
Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

## Keine gesetzlichen Vorgaben

#### § 5

##### Unterrichtung und Prüfung

tungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen. <sup>4</sup>Die **Stiftungsbehörde** kann vom Vorstand die  
**Vorlage eines Prüfberichts nach den** Sätzen 1 und 2 auf Kosten der Stiftung **verlangen.**

# 2. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 2.2 Landesstiftungsgesetze Unterschiede

### Bückerburg

Stadt in Niedersachsen



(3) <sup>1</sup>Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde innerhalb von **neun Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Stiftungsbehörde kann eine kürzere Vorlaufzeit festlegen, insbesondere wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden.

### Detmold

Stadt in Nordrhein-Westfalen



(1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von **zwölf Monaten** nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.1 Beispiel: „Mehr“ oder „Weniger“ Haftung?

 **Frage 1:** Haftungsverschärfung gegenüber § 276 BGB oder faktisch wie bisher?

» Haftungsmaßstab bis 30.06.2023

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners**

- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
- (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

» Haftungsmaßstab ab 01.07.2023

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder**

- (1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.
- (2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die **Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers** anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.
- (3) § 31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des § 31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.1 Beispiel: „Mehr“ oder „Weniger“ Haftung?

---

 **Frage 2:** Gleiche gesetzliche Begriffe oder Unterschiede → z. B. bisherige Rechtsprechung AktG, GmbHG usw. analog auf BGB anwendbar oder nicht?

- » § 84 Abs. 2 Satz 2 BGB: „...Sorgfalt eines **ordentlichen Geschäftsführers**..“
- » HGB § 347 Abs. 1: „...Sorgfalt eines **ordentlichen Kaufmannes** ...“
- » AktG § 93 Abs. 1 Satz 1: „...Sorgfalt eines **ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters**...“
- » GmbHG § 43 Abs. 1 Satz 1: „...Sorgfalt eines **ordentlichen Geschäftsmannes** ...“
- » GenG § 34 Abs. 1 Satz 1: „...Sorgfalt eines **ordentlichen Geschäftsleiters einer Genossenschaft** ...“

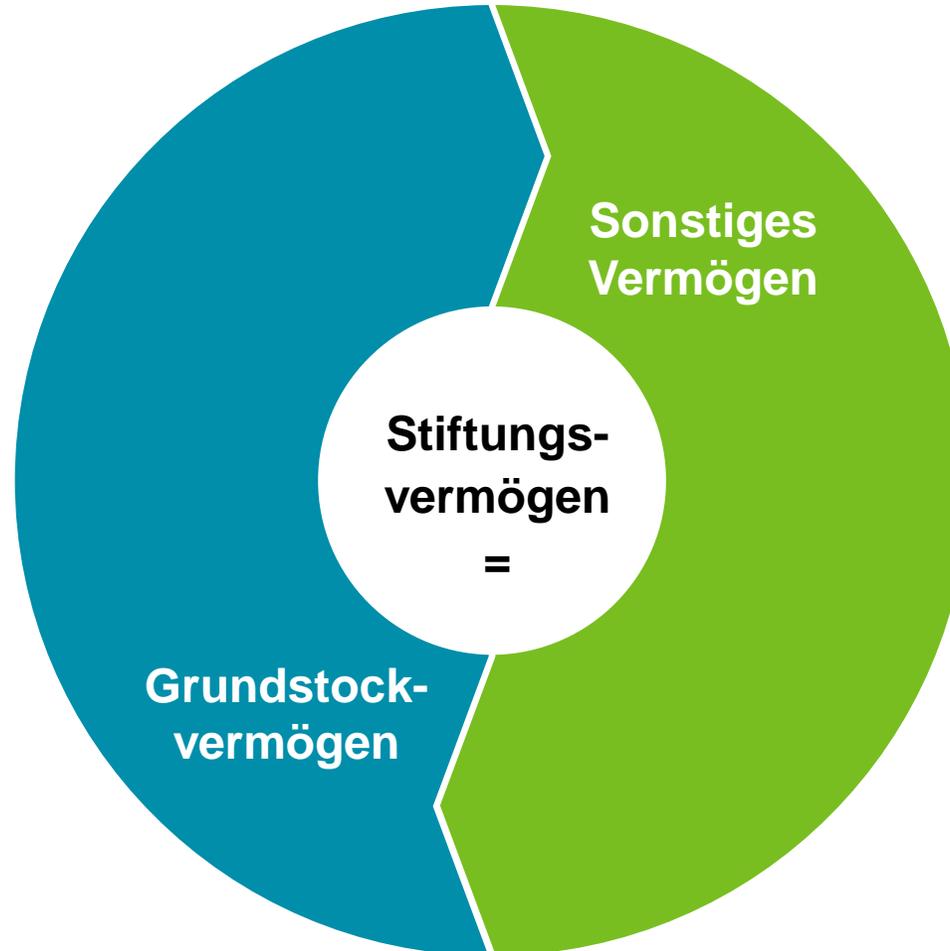
→ Evtl. ausdrückliche Satzungsregelung, z. B. § 84 a Abs.1 Satz 2, § 84 a Abs. 3 BGB

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.2 Beispiel: Gibt es 2, 3 oder 4 Arten von Stiftungsvermögen?

### Grundstockvermögen

- » (Im Stiftungsgeschäft) **gewidmet** –  
§ 83 b Abs. 1 Ziff. 1
- » Nachträgliche **Zustiftungen**  
(durch Stiftende oder Dritte) –  
§ 83 b Abs. 1 Ziff. 2
- » Von der Stiftung bestimmt  
(= von Stiftungsorganen **umgewidmetes** sonstiges Vermögen) –  
§ 83 b Abs. 1 Ziff. 3
- » **Vorübergehend verbrauchbar** –  
§ 83 c Abs. 2



### Sonstiges Vermögen

- » (Im Stiftungsgeschäft) gewidmet und ausdrücklich nicht Grundstockvermögen –  
§ 83 b Abs. 3
- » Noch nicht verbrauchte Erträge
- » **Endgültig** voll- oder teil**verbrauchbares** Vermögen –  
§ 83 b Abs.1 Satz 2, § 83 c Abs. 2 Satz 2
- » usw.w

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.2 Beispiel: Gibt es 2, 3 oder 4 Arten von Stiftungsvermögen?

**Grundstock**vermögen

Verbrauch**bares** sonstiges Vermögen



Verbrauch**spflichtiges** sonstiges Vermögen

So z. B. Roth, Stiftungsrechtsreform: Neuerungen, Herausforderungen und ungelöste Probleme, Vortrag 17.10.2023

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.2 Beispiel: Gibt es 2, 3 oder 4 Arten von Stiftungsvermögen?

**Grundstock**vermögen

KANN-verbrauch**bares** sonstiges  
Vermögen

MUSS-verbrauch**spflichtiges**  
sonstiges Vermögen



SOLL-verbrauch**sbares** sonstiges  
Vermögen

So z. B. Burgard, Die Verwaltung und Erhaltung  
des Stiftungsvermögens nach neuem Recht, ZStV 2023, 159

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen



## 3.2 Beispiel: Gibt es 2, 3 oder 4 Arten von Stiftungsvermögen?

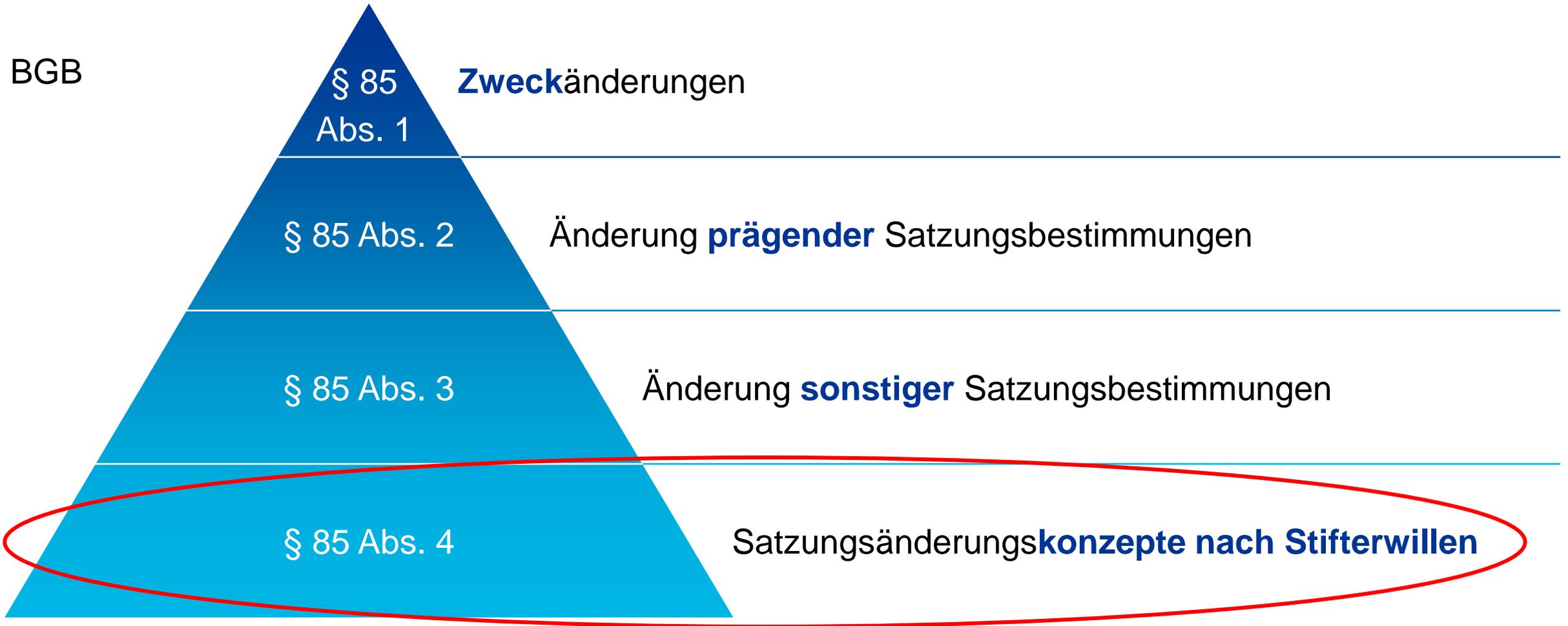
---

### » **Praktische Bedeutung/Folgefragen, z. B.:**

- Muss für jeden einzelnen Gegenstand des Stiftungsvermögens Zugehörigkeit dokumentiert werden (z. B. DepotNr. **xxx = Grundstockvermögen**, DepotNr. **y1** Sonstiges Vermögen **MUSS**-Verbrauch Depot Nr. **y2 SOLL**-Verbrauch, DepotNr. **Y3 KANN**-Verbrauch?) (Fragestellung z. B. bei Burgard (vorherige Folie)).
- Unterschiedliche Rechenwerke für Stiftungs- und für Steuerzwecke?
- Was sagen Stiftungsbehörden und die Finanzverwaltung?

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.3 Beispiel: Stiftervorgaben zu Satzungsänderungen



# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.3 Beispiel: Stifternvorgaben zu Satzungsänderungen

(4) Im **Stiftungsgeschäft** kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter im Stiftungsgeschäft auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter **Inhalt** und **Ausmaß** der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.



Satzungsregelung?



Wie genau?



# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.3 Beispiel: Stiftervorgaben zu Satzungsänderungen

---

- »  **Ausmaß:**
  - **Aufzählung** der änderbaren Satzungsbestimmungen („§ ... Abs. ..“)
  - **Beschreibung** (...*Bestimmungen zur Art und Weise der Zweckverwirklichung, der Vermögensverwaltung ...*)
  - ... ?  

  
- »   **Inhalt:** Wie konkret müssen Vorgaben der Stiftenden an Stiftungsorgane sein?
  - **Reicht z. B. Verweis** aus (... *sämtliche o. g. Satzungsbestimmungen können die Stiftungsorgane ändern, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient, § 85 Abs. 3 BGB ..*) ?
  - Sind **gesonderte Leitlinien** und Verweise erforderlich + je wichtiger die Änderung, desto genauere Leitlinien (vgl. Begründung Regierungsentwurf 31.03.2021, BT-Drucksache 19/28173) ?

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.4 Beispiel: Satzungsanpassungen nachholbar?

---

Stand Stiftungsforum 18.10.2022:



### EMPFEHLUNG

Stiftungsorgane sollten **zeigen können, dass sie** den Übergangszeitraum genutzt und **geprüft haben**, ob

- » es in „ihrer“ Stiftungssatzung **Anpassungsbedarf** gibt oder nicht und ob
- » dies ggf. **vor oder nach** dem 1.07.2023 erfolgen sollte.

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.4 Beispiel: Satzungsanpassungen nachholbar?

---

Stand Stiftungsforum 18.10.2022:



WEIL

- » Der **Gesetzgeber** hat u. a. gerade dafür die lange Übergangsfrist **vorgesehen**.
- » Der **Gesetzgeber erlaubt Satzungsänderungen** (Gesetzesänderung = wesentliche Änderung der Verhältnisse).
- » Möglicherweise könnte sich auch die **Chance\*** zu anderen Anpassungen bieten.

\*Beachte: Aber auch nicht mehr als die Chance

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.4 Beispiel: Satzungsanpassungen nachholbar?

---

### Tendenzen 2023

- » Viele Stiftungen haben im Übergangszeitraum Ihre Satzungen auf Änderungsbedarf hinterfragt (unterschiedlich intensiv).
- » Einige haben daraus Änderungsbedarfe abgeleitet und bis 30.06.2023 beschlossen.
- » Es gibt aktuell einen Genehmigungsrückstau bei nicht wenigen Stiftungsbehörden. D. h. Satzungsänderungen sind beschlossen, aber noch nicht genehmigt („**Änderungen auf dem Weg**“).
  -  Folgefrage: Ist Änderungsmaßstab neues oder altes Recht? Z. B. § 5 StifG NRW „wesentliche/unwesentliche Änderung“ oder nach § 85 Abs. 1 bis 3 BGB (immer Genehmigung erforderlich, „Pyramide“)
- » Es wird auch jetzt noch Fälle geben, in denen sich Bedarfe (oder sogar Erfordernisse) zur Anpassung von Satzungen an das Stiftungszivilrecht und die LStG ab 01.07.2023 zeigen könnten.
  -  Folgefrage: Fortgeltender erhöhter Gestaltungsspielraum (Chance) bis einschließlich 1. Satzungsänderung nach dem 30.06.2023 oder ausschließlich Anwendung § 85 BGB + evtl. bisherige Satzungsregelung zu Änderungen?

# 3. Aktuelle Diskussionspunkte zu Einzelthemen

## 3.4 Beispiel: Satzungsanpassungen nachholbar?

---

### EMPFEHLUNG 24.10.2023

- » „**Versuch macht klug**“ → Falls sich z. B. durch die aktuellen Diskussionen zu Einzelfragen der Stiftungsrechtsreform jetzt noch Bedarfe für Änderungen für Ihre Stiftung ergeben, die nach allgemeinen Regeln (§ 85 BGB) oder nach Ihrer Satzung nicht ohne weiteres genehmigungsfähig sind, kann\* die Argumentation: „*Stiftungsrechtsreform ist eine wesentliche Änderung der Verhältnisse*“ auch jetzt noch erfolversprechend sein.
- » Diese Chance besteht nur für die 1. Satzungsänderung nach dem 30.06.2023. M. a. W.: Die nächste Satzungsänderung sollte „**besonders gut sitzen**“.

(\*lediglich Chance, regional unterschiedlich)

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024?

**§ 60b**  
**Zuwendungsempfängerregister**

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34g des Einkommensteuergesetzes erfüllen (Zuwendungsempfängerregister).

(2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:

1. Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,
2. Name der Körperschaft,
3. Anschrift der Körperschaft,
4. steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft,
5. das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt,
6. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
7. Bankverbindung der Körperschaft.

(3) Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.

(4) <sup>1</sup>Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren.  
<sup>2</sup>§ 30 steht dem nicht entgegen.

### Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020)<sup>1</sup>

Vom 21. Dezember 2020

#### Artikel 28

Weitere Änderung  
der Abgabenordnung

Artikel 50  
Inkrafttreten

(10) Die Artikel 5, 7, 21 bis 23 und 28 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

Deutscher Bundestag

Abgeordnete | Parlament | Ausschüsse | Internationales | Dokumente

Startseite | Dokumente | Texte (2017-2023) | 2023

**1. Lesung**

Finanzen

Wachstumschancengesetz im Parlament beraten

Der Bundestag hat am **Freitag, 13. Oktober 2023**, erstmals über den Gesetzentwurf der Bundesregierung „zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness“ (**Wachstumschancengesetz**, [Drucksache 20/8628](#)) beraten. Nach der Aussprache überwiesen die Abgeordneten die Vorlage an die Ausschüsse, die Federführung bei den weiteren Beratungen übernimmt der Finanzausschuss die Federführung.

Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode

Drucksache 20/8628

02.10.2023

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness  
(Wachstumschancengesetz)

Vorabfassung – wir

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

Drucksache 20/8628

– 2 –

Deutsche

werden. Mit diesem Gesetz ergreifen wir Maßnahmen, die dazu beitragen, unerwünschte Steuergestaltungen aufzudecken und abzustellen und damit das Vertrauen in den Staat stärken.

Darüber hinaus werden wir das Steuerrecht im Rahmen des im Koalitionsvertrag Vereinbarten weiter modernisieren.

Hervorzuheben sind folgende Maßnahmen:

- Digitalisierung des Spendenverfahrens – Anpassung des Zuwendungsempfängerregisters.

### Weitere Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zuwendungen an einen nicht im Inland ansässigen Zuwendungsempfänger nach § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 des Gesetzes dürfen nur abgezogen werden, wenn dieser eine Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ausgestellt hat. Der nicht im Inland ansässige Zuwendungsempfänger darf eine Zuwendungsbestätigung nur ausstellen, wenn er im Zuwendungsempfängerregister nach § 60b der Abgabenordnung aufgenommen ist.“

abfassung – w

## § 60 b AO-E

§ 60b Zuwendungsempfängerregister [in Kraft ab 1.1.2024]

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern führt ein Register, in dem Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts, an die steuerbegünstigt Zuwendungen nach den §§ 10 b, 34 q des Einkommensteuergesetzes geleistet werden können

~~geführt werden, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 oder des § 34q des Einkommensteuergesetzes erfüllen~~ (Zuwendungsempfängerregister).

(2) Im Zuwendungsempfängerregister speichert das Bundeszentralamt für Steuern zu Zwecken des Sonderausgabenabzugs nach § 10b des Einkommensteuergesetzes und nach § 34 q des Einkommensteuergesetzes zu Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllen, folgende Daten:

1. ~~Wirtschafts-Identifikationsnummer der Körperschaft,~~
2. ~~Name der Körperschaft,~~
3. ~~Anschrift der Körperschaft,~~
4. ~~steuerbegünstigte Zwecke der Körperschaft nach §§ 52 bis 54,~~
5. Datum der Anerkennung als Partei im Sinne des § 2 Parteiengesetzes,
6. Datum der Anerkennung als Wählervereinigung,
7. Status als juristische Person des öffentlichen Rechts,
58. ~~das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt/Finanzbehörde,~~
69. Datum der Erteilung des letzten Freistellungsbescheides, der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder Feststellungsbescheides nach § 60a,
710. ~~Bankverbindung der Körperschaft/Kontoverbindungen bei Banken/ Kreditinstituten und Bezahldienstleistern.~~

(3) ~~Das für die Festsetzung der Körperschaftsteuer der Körperschaft zuständige Finanzamt~~ Die für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzbehörde übermittelt dem Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach Absatz 2 sowie unverzüglich jede Änderung dieser Daten.

(4) ~~Das Bundeszentralamt für Steuern ist befugt, die Daten nach Absatz 2 Dritten zu offenbaren. 2§ 30 steht dem nicht entgegen.]~~

(5) Die Zuwendungsempfängerregister Geführten können Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen nach Abs. 2 Nummer 10 mit Hilfe eines amtlich vorgeschriebenen Datensatzes durch Datenfernübertragung bewirken.

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

---

**Ziele des Gesetzgebers** (vgl. z. B. Entwurf Wachstumschancengesetz, Seite 180, Begründung zu Änderung § 60 b) gegenüber Fassung gem. Jahressteuergesetz 2021)

- » Sämtliche (inländische und ausländische) steuerbegünstigte Zuwendungsempfänger sollen **zentral beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** erfasst werden.
- » Register soll **öffentlich einsehbar** sein.
- » Zwingende Voraussetzung für das geplante **digitale Spendenabzugsverfahren**.
- » Änderungen § 60 b AO sollen u.a. Zweifelsfragen beseitigen, die sich aus der technischen Umsetzung bisher ergeben haben.
- » Sämtliche Daten sollen ausschließlich und automatisch von den Finanzämtern usw. an BZSt übermittelt werden.
- » Neue Ausnahme (§ 60 b Abs. 5 AO-E): Änderungen Bankverbindungen → Direktanträge.

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

---



### Gibt es aktuell Handlungsbedarf für Stiftungen:

- » Alles soll vorerst automatisch gehen → **Keine Handlungspflicht** für Stiftungen.
- » Aber: Wegen automatischer Datenübernahme sicherstellen, dass alle veränderlichen Daten aktuell sind (z. B. **Änderungen von Anschrift/Bankverbindungen seit letzter Abgabe der 3-Jahres-Erklärung** zur Gemeinnützigkeit oder Jahressteuererklärung).

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit

## 4.1 Zuwendungsempfängerregister ab 01.01.2024

---



### **Aktueller Stand (vgl. z. B. Entwurf Wachstumschancengesetz, S. 180):**

- » *„Da auf das Zuwendungsempfängerregister **zukünftig ein digitales Spendenabzugsverfahren** aufgebaut werden soll .....*“
- » Mit anderen Worten: Erst einmal bleibt noch alles wie es ist, oder (nächste Folie):

# 4. Aktuelle Themen zur Gemeinnützigkeit



§ 60 b AO wird kommen, aber jedenfalls ab 1.01.2024 noch nicht „mit Leben gefüllt sein“\*

*„Wir bleiben dran ....“*

\*Hinweis: Normative Kraft des Faktischen ist hier nicht im rechtlichen Sinne von Jellinek, sondern im übertragenen Sinne gemeint

**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

**Dr. Franz Schulte**

Schifferstraße 210  
47059 Duisburg  
Telefon: +49 203 30001 301  
E-Mail: [franz.schulte@pkf-fasselt.de](mailto:franz.schulte@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

# Nachhaltigkeitsberichterstattung

STIFTUNGSFORUM RHEIN-RUHR, 24. OKTOBER 2023  
ARIANE BÜCHTMANN



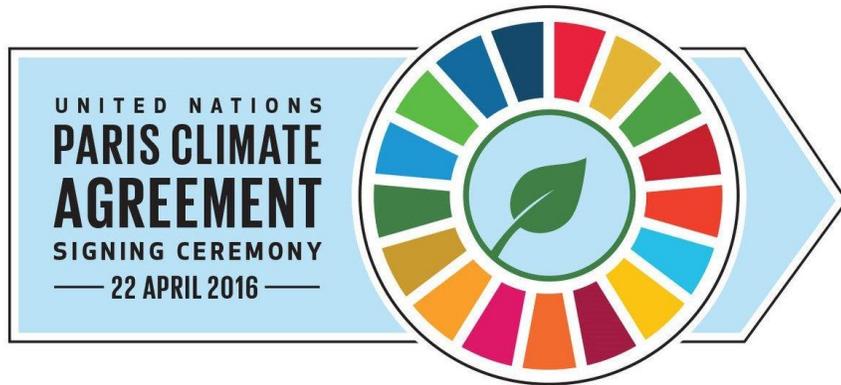
# 1 | Was ist ESG?

# ESG (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) – Maßstab für unternehmerische Nachhaltigkeit

ESG\* steht für die Vielzahl von Themen, welche – je nach Geschäftsmodell – von wesentlicher Bedeutung für die Nachhaltigkeit eines Unternehmens sein können

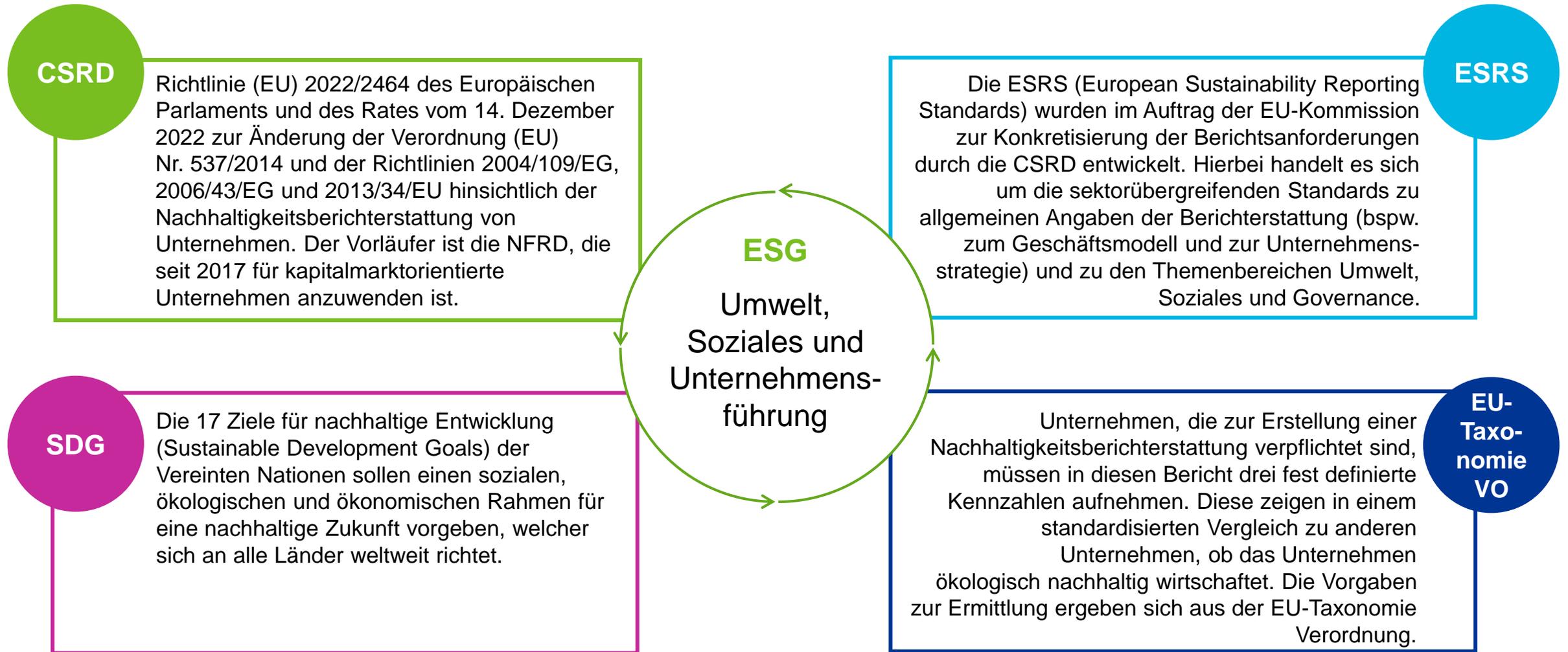


# Woher kommt das verstärkte Interesse an ESG-Themen?



- » EU sieht sich den Klimazielen der **UN-Agenda 2030** (SDGs) verpflichtet und erkennt die Wichtigkeit einer nachhaltigen und ressourcenschonenderen Wirtschaft an.
- » Dem europäischen Finanzsystem kommt bei der Erreichung dieser Ziele eine Schlüsselrolle zu.
- » Den Rahmen dafür bildet der **Europäische Green Deal**.
- » Die Berücksichtigung von Umwelt-, sozialen und Unternehmensführungsaspekten in die Entscheidungen von Finanzakteuren gewinnt an Bedeutung.

# Wichtige Begrifflichkeiten



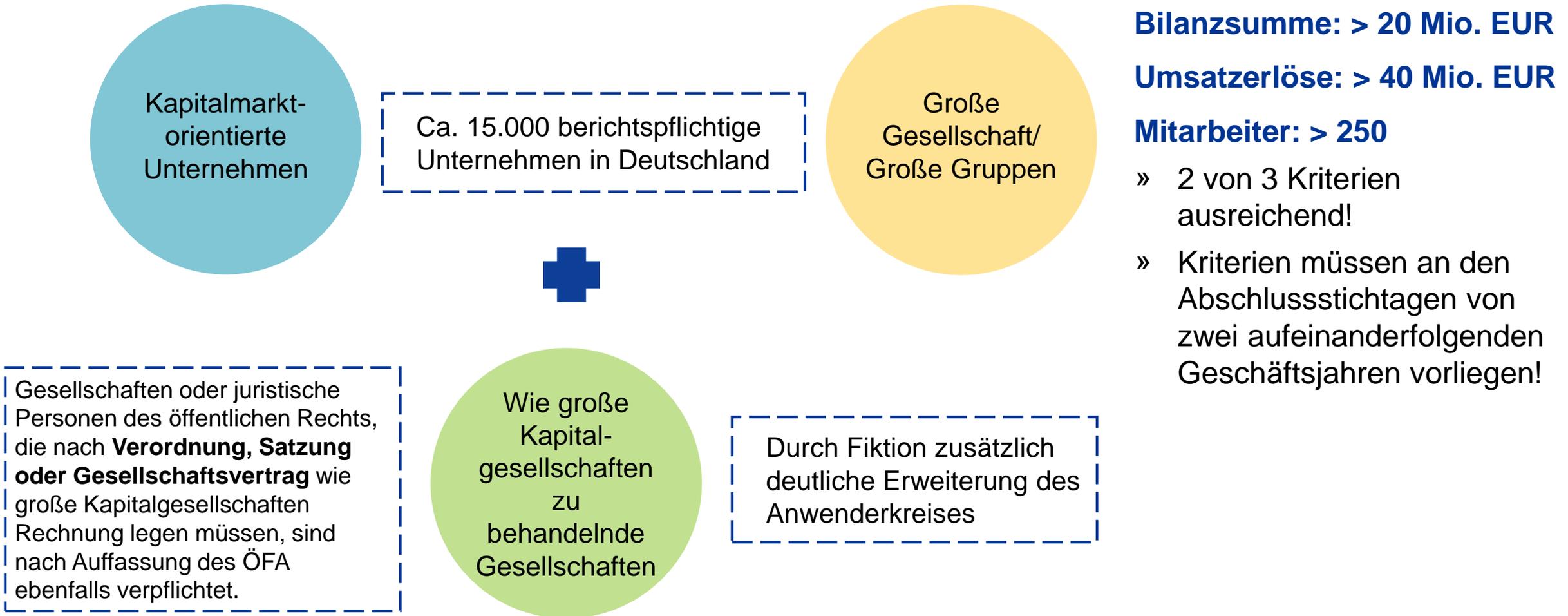
# Ziele für nachhaltige Entwicklung

## 17 Sustainable Development Goals der United Nations



# 2 | Anwenderkreis und rechtlicher Rahmen der Nachhaltigkeits- berichterstattung

# Wer soll zukünftig verpflichtet sein?



# Ergänzender Nutzen einer (freiwilligen) Nachhaltigkeitsberichterstattung

- » **Erhöhung der Transparenz** ggü. Stakeholdern und dadurch Stärkung des Vertrauens sowie Verbesserung des Unternehmensimages
- » Wirkung auf kommunale Anteilseigner/Politik: Unterstützung und **Förderung des politischen Kernanliegens „Klimaschutz“** und mehrschichtiger „Nachhaltigkeit“
- » **Wettbewerbsvorteile**: ESG-Kriterien haben einen immer größeren Einfluss auf die Entscheidungen von Stakeholdern, z. B. im Zusammenhang mit der **Mitarbeitergewinnung** sowie der **Kundenbindung**
- » Unter Umständen künftig **Vergünstigungen bei der Fremdfinanzierung**
- » **Effizienzsteigerung** und **Zukunftsorientierung** durch Formulierung und Dokumentation der Ziele, Strategien und Fortschritte
- » **Verbessertes Risikomanagement** durch Identifikation und Bewertung der Umwelt- und Sozialrisiken

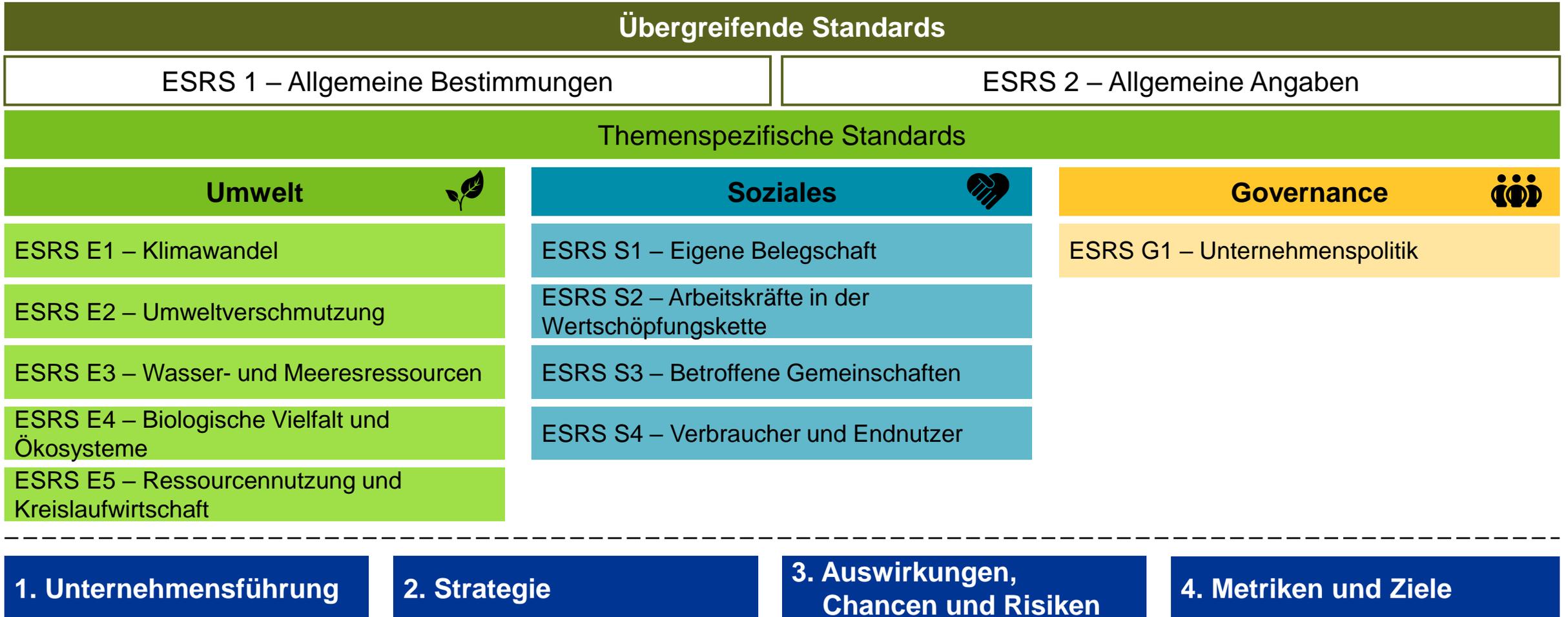


- » **Wesentliche Änderungen** aufgrund der CSRD
  - Konkrete Berichtspflichten zu Umwelt-, Sozial- und Governancefaktoren (ESG)
  - Doppelte Wesentlichkeit (Outside-in und Inside-out Perspektive)
  - Berücksichtigung der gesamten Wertschöpfungskette (zukünftig auch EU-Lieferkettengesetz „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“)
  - Konkretisierung der Berichtsinhalte durch einheitliche Standards (EFRAG)
- » **Anwendung** der EU-Taxonomie-Verordnung
- » **Pflichtbestandteil des (Konzern-)Lageberichts**
- » **Prüfungspflicht** zunächst mit begrenzter Sicherheit (limited assurance – Prüferische Durchsicht) und später mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance – Abschlussprüfung)



# Berichtsrahmen in der EU

## Überblick über die Standards



# Beispiel der Unterthemen im Standard ESRS S1 – Eigene Belegschaft



Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen	Sichere Beschäftigung
		Arbeitszeit
		Angemessene Entlohnung
		Sozialer Dialog
		Vereinigungsfreiheit, Existenz von Betriebsräten und Rechte der Arbeitnehmer auf Information, Anhörung und Mitbestimmung
		Tarifverhandlungen, einschließlich der Quote der durch Tarifverträge abgedeckten Arbeitskräften
		Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
		Gesundheitsschutz und Sicherheit
	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Gleichstellung der Geschlechter sowie gleicher Lohn für gleiche Arbeit
		Schulungen und Kompetenzentwicklung
		Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
		Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
		Vielfalt
	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Kinderarbeit
		Zwangsarbeit
		Angemessene Unterbringung
		Datenschutz

# Was heißt das konkret für die betroffenen Unternehmen?



Berichterstattung

## PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

### **Ariane Büchtmann**

Schifferstraße 210

47059 Duisburg

Telefon: +49 203 30001 178

E-Mail: [ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de](mailto:ariane.buechtmann@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

# Nachhaltigkeit? ... das können wir schon lange

STIFTUNGSFORUM RHEIN-RUHR, 24. OKTOBER 2023  
RALPH VAN KERKOM



## Begriff

Nachhaltigkeit ist ein Prinzip, das darauf abzielt, die Bedürfnisse der Gegenwart zu befriedigen, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen oder die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Systeme zu beeinträchtigen.

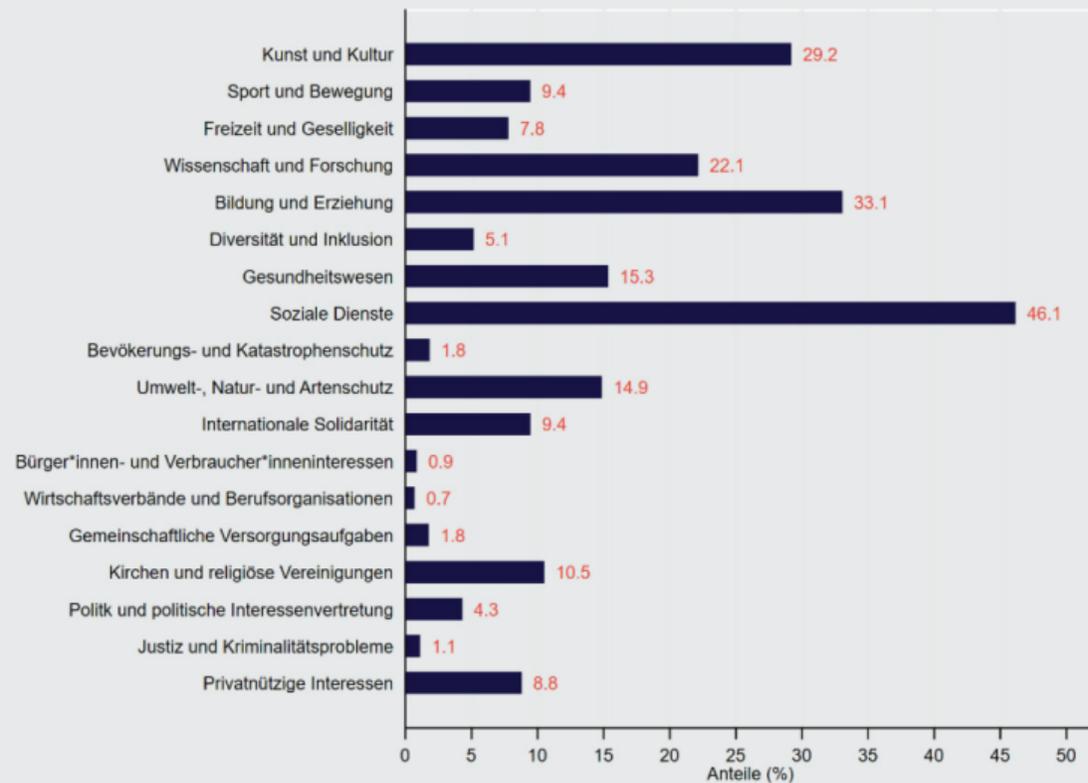
Nachhaltigkeit hat drei Dimensionen: wirtschaftlich effizient, sozial gerecht, ökologisch tragfähig.



ESG\* steht für die Vielzahl von Themen, welche – je nach Geschäftsmodell – von wesentlicher Bedeutung für die Nachhaltigkeit eines Unternehmens sein können



## Satzungsmäßige Zwecke (rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, Mehrfachnennungen möglich, Anteile in Prozent)



Quelle: Stiftungsdatenbank des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, Stand 01.05.2023.

# Förderung der Allgemeinheit nach § 52 Abgabenordnung

## Förderung von

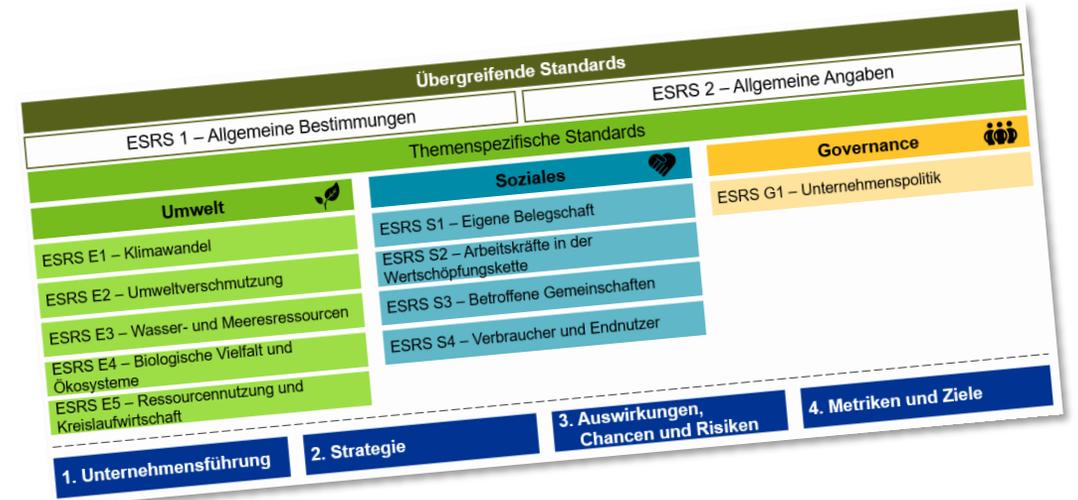
- » **Wissenschaft und Forschung**
- » Religion
- » **Öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege**
- » Jugend- und Altenhilfe
- » **Kunst und Kultur**
- » Denkmalschutz und Denkmalpflege
- » Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- » **Naturschutz und Landschaftspflege, einschließlich Klimaschutz, Küstenschutz und Hochwasserschutz**
- » Wohlfahrtswesen
- » **Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte**, Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte, Hilfe für Opfer von Straftaten; Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, **Förderung der Hilfe für Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden**
- » Rettung aus Lebensgefahr
- » **Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie Unfallverhütung**
- » internationale Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- » **Tierschutz**
- » Entwicklungszusammenarbeit
- » Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
- » Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene
- » **Gleichberechtigung von Frauen und Männern**
- » Schutz von Ehe und Familie
- » Kriminalprävention
- » Sport
- » Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
- » Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei, traditionelles Brauchtum einschließlich Karneval, Fastnacht und Fasching, Soldaten- und Reservistenbetreuung, Amateurfunk, Freifunk, Modellflug und Hundesport
- » Demokratisches Staatswesen im Geltungsbereich dieses Gesetzes; nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind
- » Bürgerschaftliches Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
- » Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten

## ESRS 2 E2 Umweltverschmutzung

Bewältigung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Umweltschutz

Abdeckung in folgenden Bereichen in Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit und innerhalb der Wertschöpfungskette:

- » Minderung negativer Auswirkungen in Bezug auf **Luft-, Wasser- und Bodenverschmutzung** einschließlich Prävention und Kontrolle
- » Ersetzen und Minimieren der Verwendung von problematischen Substanzen und schrittweises Auslaufen von besonders bedenklichen Substanzen
- » Vermeidung von Zwischenfällen und Notfallsituationen sowie deren Kontrolle und Begrenzung von Auswirkungen auf Menschen und die Umwelt

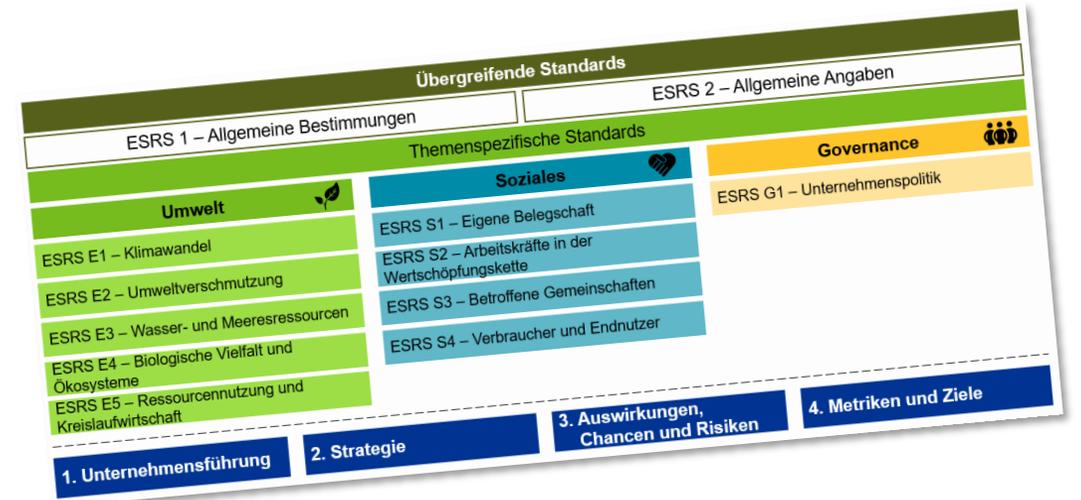


## ESRS 2 E4 Biodiversität & Ökosysteme

Identifizierung von Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen und Offenlegung über Standorte in oder in der Nähe von **Naturschutzgebieten** oder anderen **biodiversitäts-sensiblen Regionen**, und ob und wie die Geschäftsaktivitäten eine negative Auswirkung auf die Biodiversität an diesen Standorten haben.

Offenlegung der Policies und Richtlinien des Unternehmens um Auswirkungen, Abhängigkeiten, Risiken und Chancen, die für Biodiversität relevant sind, zu managen.

In diesem Datenpunkt soll das Unternehmen alle Aktivitäten und Maßnahmen beschreiben, die zur Erreichung der Biodiversitätsziele führen. Die Maßnahmen müssen Bezug zu der Abhilfemaßnahmenhierarchie haben (Vermeidung, Minimierung, Wiederherstellung und Kompensation/Offsets). Und wenn Biodiversitäts-Kompensationsprojekte umgesetzt werden, muss auch dies angegeben werden.



## ESRS S1 – Eigene Belegschaft

Thema	Unterthema	Unter-Unterthemen
Eigene Belegschaft	Arbeitsbedingungen	Sichere Beschäftigung
		Arbeitszeit
	Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle	Gesundheitsschutz und Sicherheit
		Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
		Schulungen und Kompetenzentwicklung
		Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen
		Maßnahmen gegen Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
		Vielfalt
	Sonstige arbeitsbezogene Rechte	Kinderarbeit
		Zwangsarbeit
Angemessene Unterbringung		
Datenschutz		



# Motivation zur Kooperation aus Unternehmenssicht

---

## Pflicht



## Kür

Erhöhung der Transparenz

Förderung des politischen Kernanliegens  
„Klimaschutz“

Wettbewerbsvorteile: Mitarbeitergewinnung /  
Kundenbindung

Vergünstigungen bei der Fremdfinanzierung

Effizienzsteigerung / Zukunftsorientierung

Verbessertes Risikomanagement

# Motivation zur Kooperation aus Stiftungssicht

---



## PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

### Ralph van Kerkom

Im Klapperhof 7-23

50670 Köln

Telefon: +49 221 1643 164

E-Mail: [ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de](mailto:ralph.van.kerkom@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.



**HANIEL**  
Stiftung

Homepage:  
[www.haniel-stiftung.de](http://www.haniel-stiftung.de)

# HANIEL STIFTUNG

Mit Werten wirken.



# ENKELFÄHIGES UNTERNEHMERTUM

Zukunft verantwortlich gestalten.

- McCloy Programm
- Haniel-Stipendienprogramm



# BILDUNG ALS CHANCE

Perspektiven schaffen.

- LeseAdler und SchreibFüchse
- Kernprojekt Bildung als Chance
- Aletta Haniel Programm



## HANIEL-STIPENDIENPROGRAMM

- seit 1991
- bis zu neun Stipendien jährlich
- Studium mit Wirtschaftsbezug an verschiedenen internationalen Top-Universitäten
- Praktikum in Wirtschaftsunternehmen
- Ziel: Führungskräfte von morgen prägen, die sich für enkelfähige Themen stark machen



## MCCLOY PROGRAMM

- seit 1983
- bis zu sechs Stipendien jährlich
- Studium im Bereich Public Policy und Public Administration an der Harvard Kennedy School in den USA
- Ziel: Führungskräfte von morgen prägen; transatlantische Verständigung sowie Aufbau eines starken Alumninetzwerks



# Impulsvortrag „Was bringt mir das?“

Wie können Stiftungen von den neuen Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung profitieren?

STIFTUNGSFORUM RHEIN-RUHR, 24. OKTOBER 2023

RAINER CECH



# Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Stiftungen und andere NPO?

## ... im Allgemeinen?

- » Der Grundsatz „**Tue Gutes und Rede darüber**“ gewinnt im Hinblick auf die Förderung der Nachhaltigkeitsziele (SDG bzw. ESG) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft an Bedeutung
- » Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf die Zusammenarbeit und die **Aufgabenverteilung** zwischen gewerblicher Wirtschaft und NPO?

## ... für die eigene Tätigkeit?

- » Verpflichtende oder freiwillige **Nachhaltigkeitsberichterstattung** über die eigene Stiftungstätigkeit
- » Im Bereich der **Vermögensverwaltung**; Beachtung von SDG/ESG-Zielen bei der Geldanlage (Stichwort: Anlage-richtlinie), bei Immobilienanlagen, Impact Investments etc.
- » Im Bereich von **Zweckbetrieben** (Betrieb von Pflegeheimen, Werkstätten, Beschäftigungsgesellschaften etc.)

## ... für Kooperationen zwischen NPO und gewerblicher Wirtschaft?

- » Der Katalog von SDG/ESG-Zielen weist **Schnittmengen** mit dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§§ 52, 53 AO) auf.
- » Inwieweit können Unternehmen bei der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele **von NPO unterstützt** werden?
- » Ergeben sich neue **Finanzierungsquellen** für die Tätigkeit von NPO?

# Neue Chancen für die Kooperation zwischen NPO und gewerblicher Wirtschaft?

## Die Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen

... und der EU



**E** Environment

**S** Social

**G** Governance

# Neue Chancen für Kooperationen

## Beispiele anhand veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte



Gemeinsam mit unseren Produzenten und Lieferanten setzen wir Projekte zum nachhaltigen Rohstoffanbau um und beteiligen uns an Vorhaben und Initiativen zur Förderung der biologischen Vielfalt.

### Verein Food for Biodiversity

Ohne Biodiversität keine fruchtbaren Böden – der Erhalt der biologischen Vielfalt ist eine essenzielle Grundlage für die Lebensmittelproduktion und damit auch für uns. Die Landwirtschaft und der Lebensmittelsektor können dazu beitragen, biologische Vielfalt und Lebensräume zu bewahren. Deshalb ist Zentis Mitglied in der im März 2021 ins Leben gerufenen Brancheninitiative **Food for Biodiversity**. Ziel der Initiative ist, die biologische Vielfalt in der Lebensmittelbranche und in der vorgelagerten Lieferkette zu schützen sowie einen Beitrag gegen das Artensterben zu leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Stakeholder mit in Projekte und Maßnahmen einbezogen. Im Jahr 2022 startet deshalb ein Pilotprojekt zur Entwicklung und Umsetzung von Biodiversitätsstandards bei einem unserer Aprikosen-Lieferanten.

Über dieses Engagement hinaus fördern wir auch im Zusammenhang unserer NaturRein-Philosophie ausgewählte Projekte zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt, wie beispielsweise Streuobstwiesen in Deutschland. *siehe Kapitel Natürliche Produkte/Unser NaturRein-Konzept auf einen Blick*

# Neue Chancen für Kooperationen

## Beispiele anhand veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte

### PRESSEINFORMATION

Melle, 11. April 2022

## ASSMANN Nachhaltigkeitsbericht bundesweit auf Platz 1

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Unternehmensvereinigung Future und Bundesarbeitsministerium zeichnen den aktuellen Nachhaltigkeitsbericht #weiter\_gehen 2020 aus

Menschen mit Behinderung erhalten in den Ledder Werkstätten eine optimale Betreuung – auch dank der Unterstützung von ASSMANN



### WIR LEBEN SOZIALE VERANTWORTUNG

Als gesellschaftlich verantwortlich handelndes Unternehmen kümmern wir uns nicht nur um die Menschen, die bei ASSMANN beschäftigt sind, sondern engagieren uns auch für eine Vielzahl von sozialen Projekten und Initiativen in unserer Region. Beispielsweise arbeiten wir mit den Ledder Werkstätten zusammen, einer diakonischen Einrichtung, die Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen

in ein lebenswertes Arbeits- und Lebensumfeld integriert. Deren Mitarbeiter unterstützen uns vorrangig bei leichten Konfektionierungsarbeiten. Weitere gemeinnützige Vereine und Forschungseinrichtungen wie die staatlich anerkannten Blindenwerkstätten, die Drogenberatung an der Grundschule Westerhausen, die Kirchengemeinde Oldendorf, Sportler 4 a childrens world, den Deutschen Kinderschutzbund und das Energy Efficiency Center in Würzburg unterstützen wir regional und überregional mit Geld- und Sachaufwendungen.



### SPORTLICH UND NACHHALTIG

Ein besonderes Augenmerk gilt bei ASSMANN dem Thema Fußball als Volkssport Nummer eins. Wir verfügen nicht nur über eine aktive Werksfußballmannschaft, die ihre Siegprämien stets gemeinnützigen Zwecken spendet, sondern engagieren uns als Sponsor und Partner des TSV Westerhausen, des SC Melle 03 und des VfL Osnabrück auch für Fußballvereine aus der Region. Die Wahrnehmung von sozialer und damit nachhaltiger Verantwortung ist hier ebenso unsere Mission wie bei unserem Engagement für die in Halle/Westfalen stattfindenden Noventi Open, die das erklärte Ziel verfolgen, das klimaneutralste ATP-Tennisturnier der Welt zu werden.

# Neue Chancen für Kooperationen

## Beispiele anhand veröffentlichter Nachhaltigkeitsberichte

### Sustainability



tastes good

Der erste Nachhaltigkeitsbericht der KRÜGER GROUP



Berichtsjahr 2021



Da Frauen oftmals stark vom Einkommen ihrer Ehemänner abhängig und dadurch gesellschaftlich nicht gleichberechtigt sind, fördern wir die **Bildung von kleinen Frauen-Genossenschaften in den Dörfern – über „Village Savings and Loan Associations“**. Diese ermöglichen das gemeinschaftliche Ansparen von Kapital und die Beantragung von Krediten, um eigene Einkommensquellen zu erschließen. Das stärkt das Selbstbewusstsein und die unternehmerischen Fähigkeiten, und es schafft finanzielle Spielräume. Zur Verhinderung von ausbeuterischer Kinderarbeit werden „Child Labour Monitoring and Remediation Systems“ eingesetzt, bei denen geschulte Kinderschutzbeauftragte in den Dörfern Maßnahmen organisieren. Sie begleiten Farmer\*innen, um solche Kinderarbeit zu erkennen und durch Alternativen zu verhindern.

**Ein wirksamer Lösungsansatz ist finanzielle Unterstützung: Der Schulbesuch der Kinder verursacht Kosten, und Geld ist bei den Farmer\*innen häufig knapp. cocoa commitment übernimmt in solchen Fällen die Kosten für den Schulbesuch. So erhalten die Kinder bessere Zukunftsperspektiven.**



#### Unterstützung der Tafeln

Produkt-Überbestände, die aus unterschiedlichen Gründen nicht in den regulären Verkauf gelangen, stellt Krüger in Bergisch Gladbach den Tafeln zur Verfügung. Die Tafeln sorgen dafür, dass unsere qualitativ einwandfreien Lebensmittel bedürftigen Menschen zugänglich gemacht werden. Unsere Warenspenden werden von den Tafeln aktuell in den Regionen Köln und Siegerland verteilt.



#### Gute Nachbarschaft

Verantwortung für das Gemeinwesen beginnt vor der eigenen Haustür. Krüger in Bergisch Gladbach fördert seit dem Jahr 2000 mit regelmäßigen Spenden das Kinder- und Jugendhilfswerk **Die Arche e. V.** und das Arche-Haus in Köln. Diese finanziellen Zuwendungen unterstützen Die Arche dabei, Kindern und Jugendlichen Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung oder kostenloses Mittagessen anzubieten.



#### Hits FÜR'S HOSPIZ

##### Lokale Hospiz-Unterstützung

Hits fürs Hospiz ist eine private und komplett ehrenamtliche Initiative, die im Bergischen Land Hospize fördert, vor allem mittels Spendengenerierung über Benefizkonzerte. Einer der Schwerpunkte ist die ambulante Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Wir unterstützen Hits fürs Hospiz seit vielen Jahren mit Spenden.

# Wir freuen uns auf Ihre Sicht der Dinge!



## PKF Fasselt Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

### **Rainer Cech**

Güldenstraße 28  
38100 Braunschweig  
Telefon: +49 531 2403 148  
E-Mail: [rainer.cech@pkf-fasselt.de](mailto:rainer.cech@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.

# Impulsvortrag „Was muss ich beachten?“

## Nachhaltigkeitskooperationen aus Sicht der Stiftungsbehörden und der Finanzverwaltung

STIFTUNGSFORUM RHEIN-RUHR, 24. OKTOBER 2023  
DR. FRANZ SCHULTE



## Wo stehen wir gerade:

- » 1. Nachhaltigkeit, was ist das?: Ariane Büchtmann
- » 2. Überschneidungen zwischen Nachhaltigkeitsberichterstattung und Gemeinnützigkeit: Ralph van Kerkom
- » 3. Relevanz für die eigene Stiftungstätigkeit: Rupert Antes
- » 4. Relevanz für Kooperationen zwischen NPO und gewerblicher Wirtschaft: Rainer Cech
  
- » **Bleibt die Frage:**
- » 5. Einordnung, insbesondere von 3. und 4. aus der stiftungs- und steuerrechtlichen Sicht

# Impuls: Was muss ich beachten?

## Sicht der Stiftungsbehörden

---

**Stiftungsrechtliche (sehr grobe) „Daumenregel“:** „Jede Maßnahme (z. B. Einnahmen/Ausgaben/Verzicht auf Einnahmen), muss entweder

(1) dem Stiftungszweck dienen oder

(2) der Finanzierung

(a) der Zweckerfüllung oder

(b) des Erhalts des Grundstockvermögens.“

→ Anwendungsbeispiel (nächste Folien):



# Impuls: Was muss ich beachten?

## Beispiel: Vermögensanlage aus Sicht der Stiftungsbehörden

### Relevanz der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Stiftungen und andere NPO?

#### ... im Allgemeinen?

- » Der Grundsatz „**Tue Gutes und Rede darüber**“ gewinnt im Hinblick auf die Förderung der Nachhaltigkeitsziele (SDG bzw. ESG) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft an Bedeutung
- » Welche Auswirkungen ergeben sich hieraus auf die Zusammenarbeit und die **Aufgabenverteilung** zwischen gewerblicher Wirtschaft und NPO?

#### ... für die eigene Tätigkeit?

- » Verpflichtende oder freiwillige **Nachhaltigkeitsberichterstattung** über die eigene Stiftungstätigkeit
- » Im Bereich der **Vermögensverwaltung**; Beachtung von SDG/ESG-Zielen bei der Geldanlage (Stichwort: Anlage-richtlinie), bei Immobilienanlagen, Impact Investments etc.
- » Im Bereich von **Zweckbetrieben** (Betrieb von Pflegeheimen, Werkstätten, Beschäftigungsgesellschaften etc.)

#### ... für Kooperationen zwischen NPO und gewerblicher Wirtschaft?

- » Der Katalog von SDG/ESG-Zielen weist **Schnittmengen** mit dem Katalog der gemeinnützigen Zwecke (§§ 52, 53 AO) auf.
- » Inwieweit können Unternehmen bei der Erreichung ihrer Nachhaltigkeitsziele **von NPO unterstützt** werden?
- » Ergeben sich neue **Finanzierungsquellen** für die Tätigkeit von NPO?

# Impuls: Was muss ich beachten?

## Beispiel: Vermögensanlage aus Sicht der Stiftungsbehörden

---

### Beachtung SDG/ESG Ziele bei der Vermögensanlage (Anwendung „Daumenregel“):

1. Nachhaltige Vermögensanlagen mit **marktadäquaten Renditeerwartungen** sind stiftungsrechtlich stets **unproblematisch**.
2. Nachhaltige Vermögensanlagen, die sich unter die **eigenen Stiftungszwecke subsumieren** lassen (z. B. Umweltschutzstiftung investiert in „Nachhaltigkeitswald-Anteile“), sind stiftungsrechtlich stets **unproblematisch**.
3. Nachhaltige Vermögensanlagen **außerhalb der eigenen Satzungszwecke** (z. B. Kunst- und Kulturstiftung investiert in „Nachhaltigkeitswald-Anteile“) sind stiftungsrechtlich **dann problematisch**, wenn die **Renditeerwartungen geringer** sind als bei anderen Vermögensanlagemöglichkeiten.
4. ....

# Impuls: Was muss ich beachten?

## Sicht der Finanzbehörden

**Steuerliche/ gemeinnützigkeitsrechtliche (sehr grobe) „Daumenregel“:** *„Jede Maßnahme (z. B. Einnahmen/ Ausgaben/ Verzicht auf Einnahmen) muss einer der vier Sphären zugeordnet werden.“*

→ Anwendungsbeispiel (nächste Folien):



# Impuls: Was muss ich beachten?

## Beispiel: Zuordnung aus Sicht der Finanzbehörden

### PRESSEINFORMATION

Melle, 11. April 2022

## ASSMANN Nachhaltigkeitsbericht bundesweit auf Platz 1

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW), Unternehmensvereinigung Future und Bundesministerium zeichnen den aktuellen Nachhaltigkeitsbericht #weiter\_gehen 2020 aus

Menschen mit Behinderung erhalten in den Ledder Werkstätten eine optimale Betreuung – auch dank der Unterstützung von ASSMANN



### WIR LEBEN SOZIALE VERANTWORTUNG

Als gesellschaftlich verantwortlich handelndes Unternehmen kümmern wir uns nicht nur um die Menschen, die bei ASSMANN beschäftigt sind, sondern engagieren uns auch für eine Vielzahl von sozialen Projekten und Initiativen in unserer Region. Beispielsweise arbeiten wir mit den Ledder Werkstätten zusammen, einer diakonischen Einrichtung, die Menschen mit körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderungen

in ein lebenswertes Arbeits- und Lebensumfeld integriert. Deren Mitarbeiter unterstützen uns vorrangig bei leichten Konfektionierungsarbeiten. Weitere gemeinnützige Vereine und Forschungseinrichtungen wie die staatlich anerkannten Blindenwerkstätten, die Drogenberatung an der Grundschule Westerhausen, die Kirchengemeinde Oldendorf, Sportler 4 a childrens world, den Deutschen Kinderschutzbund und das Energy Efficiency Center in Würzburg unterstützen wir regional und überregional mit Geld- und Sachaufwendungen.



### SPORTLICH UND NACHHALTIG

Ein besonderes Augenmerk gilt bei ASSMANN dem Thema Fußball als Volkssport Nummer eins. Wir verfügen nicht nur über eine aktive Werksfußballmannschaft, die ihre Siebprämien stets gemeinnützigen Zwecken spendet, sondern engagieren uns als Sponsor und Partner des TSV Westerhausen, des SC Melle 03 und des VfL Osnabrück auch für Fußballvereine aus der Region. Die Wahrnehmung von sozialer und damit nachhaltiger Verantwortung ist hier ebenso unsere Mission wie bei unserem Engagement für die in Halle/Westfalen stattfindenden Noventi Open, die das erklärte Ziel verfolgen, das klimaneutralste ATP-Tennisturnier der Welt zu werden.

# Impuls: Was muss ich beachten?

## Beispiel: Zuordnung aus Sicht der Finanzbehörden



### STRATEGIEBERATUNG

Wie können sich Unternehmen auf ein resilientes Wirtschaften innerhalb planetarer Grenzen und auf künftige regulatorische Anforderungen vorbereiten? Das beantworten wir für die Nachhaltigkeitsdimensionen Klima, Biodiversität und Süßwasser und blicken dabei auch auf die Prinzipien der Circular Economy. Unsere Beratung erfolgt entlang des **One Planet Business Frameworks** und greift führende wissenschaftsbasierte Ansätze und Instrumente auf. In einem ersten Schritt führen wir eine umfassende Standortbestimmung durch, um in einem zweiten Schritt die richtigen strategischen Weichen zu stellen.

Für die Standortbestimmung nutzen wir das **One Planet Assessment**, ein im Jahr 2022 vom WWF veröffentlichtes Analyseinstrument. Der Veröffentlichung sind eine dreijährige Entwicklungsphase und ein einjähriger Pilotierungsprozess



### Kursprogramm

Ausbildung zum/r **zertifizierten CSR- & Nachhaltigkeitsbeauftragten**

# Impuls: Was muss ich beachten?

## Beispiel: Zuordnung aus Sicht der Finanzbehörden

Oldendorf, Sportler 4 a childrens world, den Deutschen Kinderschutzbund und das Energy Efficiency Center in Würzburg unterstützen wir regional und überregional mit Geld- und Sachaufwendungen.

### UNENTGELTLICH

- » z. B. Ausbildung von „Nachhaltigkeitsbotschaftern“ für Klimafragen durch Umweltschutzstiftung

in ein lebenswertes Arbeits- und Lebensumfeld integriert. Deren Mitarbeiter unterstützen uns vorrangig bei leichten Konfektionierungsarbeiten. Weitere gemeinnützige Vereine und Forschungseinrichtungen wie die staatlich anerkannten Blindenverbände, die Regenberatung an

### ENTGELTLICH/TEILENTGELTLICH

- » z. B. Ausbildung von „Nachhaltigkeitsbotschaftern“ für Klimafragen durch Umweltschutzstiftung



Im Bereich der **Vermögensverwaltung**; Beachtung von SDG/ESG-Zielen bei der Geldanlage (Stichwort: Anlage-)

Siegeprämien stets gemeinnützigen Zwecken spendet, sondern engagieren uns als Sponsor und Partner des TSV Westerhausen, des SC Melle 03 und des VfL Osnabrück auch für Fußballvereine aus der Region. Die Wahrnehmung von sozialer und damit nachhaltiger Verantwortung ist hier ebenso unsere Mission wie bei unserem Engagement

### ENTGELTLICH

- » z. B. Strategieberatung zur Gewinnerzielung

# Wir freuen uns auf Ihre Sicht der Dinge!



**PKF Fasselt Partnerschaft mbB**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Rechtsanwälte

**Dr. Franz Schulte**

Schifferstraße 210  
47059 Duisburg  
Telefon: +49 203 30001 301  
E-Mail: [franz.schulte@pkf-fasselt.de](mailto:franz.schulte@pkf-fasselt.de)

© Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. Die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen.